Abteilung Bürgerrecht
Parkstrasse 3
4402 Frenkendorf
T 061 552 51 61
afmb_buergerrecht@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
SICHERHEITSDIREKTION
AMT FÜR MIGRATION UND BÜRGERRECHT

MERKBLATT

ÜBER DAS VERFAHREN DER EINBÜRGERUNG VON SCHWEIZER BÜRGERN UND SCHWEIZER BÜRGERINNEN ANDERER KANTONE

- Der Bewerber/die Bewerberin reicht das Einbürgerungsgesuch beim Bürger- bzw. Gemeinderat ein. Dieser prüft das Einbürgerungsgesuch und leitet es anschliessend innert 6 Wochen an die Sicherheitsdirektion (nachstehend SID genannt) weiter mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

- Die SID erteilt die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung in der Gemeinde, wenn alle zur Einbürgerung notwendigen Unterlagen beigebracht worden sind und die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbürgerung vorliegen. Dieser Entscheid wird dem Bewerber/der Bewerberin sowie dem Bürger- bzw. Gemeinderat mitgeteilt.

- Wenn die SID die Bewilligung zur Einbürgerung erteilt hat, hat der Bürger- bzw. Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch innert 6 Monaten mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung vorzulegen.

- Die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Nach der Abstimmung hat der Bürger- bzw. Gemeinderat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der SID zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.

- Hat die Bürger- bzw. Einwohnergemeindeversammlung der Aufnahme des Bewerbers/der Bewerberin zugestimmt, stellt die SID beim Regierungsrat Antrag über die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht und über die Höhe der zu entrichtenden kantonalen Gebühr.

- Die SID erhebt nach dem Regierungsratsentscheid die kantonale Gebühr.

- Der regierungsrätliche Protokollauszug über die Einbürgerung wird von der Landeskanzlei zusammen mit einer Einbürgerungsurkunde der eingebürgerten Person zugestellt; im Weiteren wird die Einbürgerung den betroffenen Amtsstellen (Bürger- bzw. Gemeinderat, Zivilstandsamt, Einwohnerkontrolle) mitgeteilt.

Achtung !
Es kann sein, dass Sie durch die Einbürgerung im Kanton Basel-Landschaft Ihr bisheriges Bürgerrecht verlieren. Orientieren Sie sich deshalb vor der Einreichung des Gesuches bei der zuständigen kantonalen Einbürgerungsbehörde Ihres Heimatortes, welche Schritte für die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts zu unternehmen sind.

Gesetzliche Grundlagen:
- Bürgerrechtsgesetz Basel-Landschaft vom 19. April 2018
- Einbürgerungsreglement der jeweiligen Einbürgerungsgemeinde